

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
12.08.2019, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.13 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Vertretung für Herrn Selcuk Gök

FW

Herr Jens Gredel

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank

Herr Dagmar Krebaum

Vertretung für Herrn Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Patrick Berndt

Frau Ursula Calero Löser

Frau Ulrike Grüning

Herr Reiner Haas

Herr Bernd Kieser

Herr Sascha Mayer

Herr Christian Mildenberger

ab TOP 5 öffentlich

Herr Christian Stohl

Herr Jochen Ungerer

Herr Pascal Wasow

Herr Thomas Zoepke

Herr Klaus Zorn

ab TOP 10 öffentlich

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

SPD

Herr Selcuk Gök

GLB

Herr Dr. Peter Pott

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 31.07.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid: Aufstockung eines Wohnhauses

Baugrundstück: Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4

2019-0132

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Freirich Bruno, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4 die Aufstockung seines Wohnhauses um ein Vollgeschoss und stellt im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Abstandsflächen einen **Antrag auf Bauvorbescheid** mit der **Klärung folgender Fragen**:

1. **Darf das Gebäude um ein Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss aufgestockt werden?**

2. **Wie ist der Grenzabstand zum Flurstück Nr. 1392/6 und 1394/5 zu bewerten? Kann auch hier das Gebäude aufgestockt werden?**
3. **Wird einem Grenzabstand von ca. 2,10 m zugestimmt?**
4. **Ist eine Überschreitung der Abstandsfläche zulässig?**

Im Einzelnen umfasst das geplante Bauvorhaben folgende Punkte:

- ein neues Vollgeschoss im Obergeschoss
- ein neues Dachgeschoss mit einem Kniestock von 1,20 m
- Erhöhung der Traufhöhe von bisher 5,09 m auf 7,90 m neu
- Erhöhung der Firsthöhe von bisher 7,80 m auf 10,62 m neu
- Aufstockung auch an der bisherigen Grenzbebauung zu Flst.Nr. 1394/5 (Schillerstr. 8), die schon seit 1955 besteht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das bisherige Zweifamilienhaus, das schon immer in 2. Reihe steht, bleibt nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus, da die Geschosse im Ober- und Dachgeschoss nur eine Wohnung bilden. Daher sind auch keine neuen Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Bisher sind eine Garage und zwei Stellplätze (also 3 Kfz-Stellplätze) im vorderen Bereich des Grundstücks nachgewiesen.

Es bestehen bisher keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben, es sind auch keine Einwendungen mehr zu erwarten, da teilweise sogar Zustimmungserklärungen der Angrenzer vorliegen.

Bei der jetzigen Beurteilung ist zu erwähnen, dass sich durch die Aufstockung die Abstandsflächen erhöhen, insbesondere auch was die Grenzbebauung (zu Flst.Nr. 1394/5 und 1394/3 und auch das Gemeindegrundstück Flst.Nr. 1392/5) betrifft. Es ist davon auszugehen, dass hierzu Abstandsflächenbaulasten zu übernehmen sind. Eine Entscheidung hierüber trifft das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt und somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden kann. Hinsichtlich der gestellten Fragen kann ebenfalls Zustimmung erteilt werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber spricht sich für die Verwaltungsvorlage aus und erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zur Bauvoranfrage, weil sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfüge.

Diesen Worten schließen sich die anderen Fraktionen ebenfalls an.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau von zwei Einzelgaragen

Baugrundstück: Ketscher Str. 32 b, Flst.Nr. 3724/1

2019-0131

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung von den Vorschriften der LBO wird zugestimmt.

Es wird angeregt, die Dachflächen der Garagen zu begrünen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Welz Annette und Helmut, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren den Neubau von zwei Einzelgaragen (Stahlbeton-Fertigaragen, Länge: 7,0 m, Breite: insgesamt ca. 6,0 m, Höhe: 2,45 m, Sektionaltor mit elektrischem Torantrieb) auf dem Baugrundstück Ketscher Str. 32 b, Flst.Nr. 3724/1.

Das Bauvorhaben befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Das Geschäftsgrundstück Ketscher Str. 30, Flst.Nr. 3725/1 (mit ehemaliger Halle der Firma Container Faulhaber) wurde zwischenzeitlich neu zerlegt und verkleinert. Das angrenzende Grundstücke Flst.Nr. 3724 (Ketscher Str. 32 a) und das Baugrundstück 3724/1 (Ketscher Str. 32 b) wurden dadurch etwas vergrößert.

Die beiden bisher bestehenden Baulasten sollten in diesem Zusammenhang vom Baurechtsamt überprüft werden.

Nach § 6 LBO darf die Grenzbebauung bei Garagen entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9,0 m und insgesamt 15,0 m nicht überschreiten. Mit den geplanten Garagen von insgesamt ca. 20,0 m an den Grundstücksgrenzen liegt eine Überschreitung der Grenzbebauung vor, was somit eine Befreiung von den Vorschriften der LBO (15,0 m) darstellt.

Nachbareinwendungen liegen bisher nicht vor.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung an. Der festgestellten Befreiung kann entsprochen werden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Uwe Schmitt sieht die Errichtung der zwei Einzelgaragen positiv und signalisiert die Zustimmung, wenngleich er bemängelt, dass auf dem „Areal Faulhaber mit der ehemaligen Halle“ sehr viel Fläche versiegelt sei.

Gemeinderätin Ulrike Grüning regt an, die Dachflächen der beiden Garagen zu begrünen und dies dem Bauherrn mitzuteilen. Sie verweist zudem auf die Förderung und Bezuschussung einer Dachbegrünung durch die Gemeinde.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Rückbau und Neubau des Dachstuhls mit zwei Gauben

Baugrundstück: Adolf-Bensinger-Str. 38, Flst.Nr. 2145

2019-0133

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherr: Jens Endres, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt den Rückbau und Neubau des Dachstuhls mit je einer Gaube auf der Straßen- und der Gartenseite auf dem Grundstück Adolf-Bensinger-Str. 38, Flst.Nr. 2145 sowie einen Kfz-Stellplatz im Vorgarten.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans aus dem Jahre 1953 (einfacher B-Plan nach § 30 BauGB) und ist in diesem Zusammenhang nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Detail umfasst das Bauvorhaben folgende Punkte:

- Rückbau des bisherigen Daches,
- Errichtung eines neues Daches mit Wärmedämmung (Walmdach ungleich geneigt mit 35 bzw. 44° (vorher 33° und 52°),
- Errichtung zweier Dachgauben (mit einer Breite von jeweils 4,68 m bei einer Gebäudebreite von 9,37 m, somit unter 70% der Gebäudebreite und zulässig),
- leichte Anhebung der Traufhöhe auf 7,17 m (vorher 7,10 m),
- Anhebung der Firsthöhe auf 10,58 m (vorher 10,15 m),
- neuer Kfz-Stellplatz im Vorgarten.

Durch das Bauvorhaben entsteht keine neue Wohneinheit, sodass es beim bisherigen Zweifamilienhaus bleibt.

Es liegen Zustimmungserklärungen der beiden angrenzenden Erbbauberechtigten vor. Der Erbbaurechtsausgeber (Evangelische Pflege Schönau) hat keine Einwendung zum Bauvorhaben erklärt, es sei denn, es würden bauplanungs-, bauordnungsrechtliche oder sonstige Vorschriften verletzt werden, die einer Befreiung bedürfen.

Dies ist allerdings hier der Fall, da die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Adolf-Bensinger-Straße 36 (Flst.Nr. 2144) nicht gewahrt bleibt. Es ist allerdings festzuhalten, dass sich an der bisherigen Außenwand (nur eine Erhöhung der Traufhöhe um 0,07 m) keine wesentlichen Veränderungen ergeben und in der Adolf-Bensinger-Straße bei vielen Objekten (so z.B. Flst.Nr. 2143, 2144, 2145, 2145 und 2146) die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

Es ist durchaus möglich, dass das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landrastamt- in diesem Zusammenhang eine Baulast hierzu anordnet.

Hinsichtlich des Stellplatzes im Vorgarten bestehen seitens des Ordnungsamtes keine Bedenken. Es wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein und kann somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden. Die Trauf- und Firsthöhe beim Nachbargrundstück beim Nachbargrundstück Adolf-Bensinger-Str. 40 (Flst.Nr. 2146) ist nahezu identisch.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderätin Ulrike Grüning stimmt dem Dachausbau zu, verneint aber den Kfz-Stellplatz im Vorgarten und bittet dahingehend um eine Beschlussänderung.

Ortsbaumeister Reiner Haas sieht den Stellplatz im Vorgarten aufgrund seiner Größe als verkehrsfrei an. Lediglich das Ordnungsamt habe zu einer zweiten Grundstückszufahrt eine Stellungnahme und eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Die sei bereits erfolgt.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck fasst zusammen, dass es somit bei der Beschlussvorlage bleibt.

TOP: 4 öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Gästehaus Baugrundstück: Lindenstr. 30, Flst.Nr. 2470
2019-0136**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch **nicht erteilt.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Kick Paul, Walldorf

Der Bauherr beabsichtigt die Nutzungsänderung eines Mehrfamilienhauses in ein Gästehaus auf dem Grundstück Lindenstr. 30, Flst.Nr. 2470.

Im Einzelnen umfasst das geplante Bauvorhaben folgende Punkte:

- aus einem genehmigten Dreifamilienhaus (DG ausgebaut) soll ein Gästehaus mit 10 Gästezimmern und 18 Betten werden,
- 5 Kfz-Stellplätze werden vor dem Haus und ein Stellplatz wird in der Garage nachgewiesen,
- 4 Fahrradstellplätze werden in der 2. Garage nachgewiesen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Gartenstraße“ vom 26.04.1960. Dieser einfache Bebauungsplan nach § 30 BauGB regelt nur die Bau- und Straßenfluchten (5,0 m) und ist somit nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das dortige Gebiet ist als „reines Wohngebiet“ (WR) einzuordnen.

Es liegt bisher eine Einwendung eines Nachbarn vor. Die vorgelegte Zustimmungserklärung ist teilweise unvollständig und nicht von allen Eigentümern unterschrieben.

Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes können ausnahmsweise im „Reinen Wohngebiet“ zugelassen werden. Hierzu ist zwingend das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Allerdings handelt es sich bei einem Betrieb mit 18 Betten nicht mehr um einen kleinen Beherbergungsbetrieb, weshalb er auch nicht ausnahmsweise in dem faktischen reinen Wohngebiet zugelassen werden kann, weil er nicht klein im Sinne von § 3 Abs. 3 BauNVO sei. Ein solcher Betrieb widerspricht konkret dem Charakter dieses Baugebiets.

Ein gleich gelagerter Fall im Waldweg 3 wurde bereits vom VGH Baden-Württemberg wie vor beschrieben beurteilt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber berichtet, dass seine Fraktion auf die „pensionsartigen Zustände“ in der Lindenstraße 30 hingewiesen und um eine Überprüfung gebeten habe. Er betont kritisch, dass jetzt nach Vorlage des Bauantrages dort Fakten geschaffen wurden ohne eine Baugenehmigung, dass dort Beeinträchtigungen in Form von Lärm der Gäste und der dort parkenden Kraftfahrzeuge und größeren Monteurfahrzeugen ausgehen. Aufgrund dieser Aspekte und der Größe des Beherbergungsbetriebes spricht sich seine Fraktion in keinem Fall für ein Einvernehmen zur Nutzungsänderung aus.

Gemeinderat Klaus Pietsch teilt zu 100% die Auffassung des Vorredners.

Gemeinderat Roland Schnepf schließt sich den Ausführungen an und verneint eine Zustimmung. Er bittet ferner die künftige Wohnsituation in der Lindenstraße 30 durch das Ordnungsamt zu überprüfen, insbesondere wer dort wohnt.

Gemeinderätin Gabriele Rösch merkt an, dass die Kfz-Stellplätze im Vorgarten für die größeren Firmenfahrzeuge nicht ausreichen.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid eines Neubaus Küchenfachmarkt mit Lager auf dem Grundstück Rennerswald 6-12, 68782 Brühl, Gemarkung Brühl, Flst. Nr. 5177/2 2019-0134

Beschluss:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Nach Vorliegen der planungsrechtlichen Überprüfung durch das Regierungspräsidium soll der Ausschuss erneut unterrichtet werden.

Bauherr: Küchen Aktuell GmbH
Senefelderstraße 2b, 38124 Braunschweig

Auf dem Grundstück Gemarkung Brühl, Flst. Nr. 5177/2, Rennerswald 6-12 in 68782 Brühl beabsichtigt der Bauherr den Neubau eines Küchenfachmarktes mit Lager entsprechend den beigefügten Grundriss- und Ansichtsplänen.

Die Flächen in diesem Vorhaben teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

- Lagerbereich:	ca. 6.543,0 m ²	
- Büro/Verwaltungsbereich:	ca. 966,0 m ²	
- Ausstellungsfläche:	ca. 4.495,0 m ²	davon
- Ausstellungsflächen für Küchen	ca. 2.482,0 m ²	
- 20 Beraterplätze	ca. 150,0 m ²	
- Wegeflächen	ca. 1.498,0 m ²	
- Bistrobereich	ca. 59,0 m ²	
- Kinderspielecke	ca. 27,0 m ²	
- Kitchenstore	ca. 202,0 m ²	
- Information	ca. 19,0 m ²	
- EDV-Raum, Druckerraum	ca. 58,0 m ²	

Mit dieser Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beschriebenen Vorhabens geklärt werden.

Folgende, bauplanungsrechtliche Fragen werden hierzu formuliert:

1. Ist das beschriebene Vorhaben eines Küchenfachmarktes mit Lager und einer Ausstellungs- bzw. Verkaufsfläche von ca. 4.495,0 m² bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Sollte die Frage zu 1. nicht vollumfänglich positiv beantwortet werden können, bitten wir hilfsweise um Beantwortung der Frage, ob das beschriebene Vorhaben eines Küchenfachmarktes mit Lager mit einer Ausstellungsfläche- bzw. Verkaufsfläche von ca. 4.495,0 m² seiner Art nach bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Zu 1.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schütte-Lanz“, der für das Grundstück ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festsetzt.

Ausweislich der textlichen Festsetzungen sind in diesem Gewerbegebiet unter anderem Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig (Festsetzung Ziff. 1.1.4). Bei Einzelhandelbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind ausnahmsweise nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente als Rand- oder Ergänzungssortimente auf 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

In dem Vorhaben werden weit überwiegend nicht-zentrenrelevante Kernsortimente (Küchenmöbel) angeboten und auf weniger als 5% der Gesamtverkaufsfläche in einem kleinen Kitchenstore mit etwa 202,0 m² Verkaufsfläche auch zentrenrelevante Randsortimente, die dem Kernsortiment zu- und untergeordnet sind. Grundsätzlich ist also der Küchenfachmarkt im Gewerbegebiet nach den sortimentsbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Der beantragte Küchenfachmarkt verfügt mit 966,0 m² Büro/Verwaltungsbereich und 4.495,0 m² Ausstellungsfläche über ca. 5.461,0 m² Geschossfläche und stellt damit zunächst einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11, Abs. 3 BauNVO dar und wäre somit im Gewerbegebiet „Schütte-Lanz“ nicht zulässig.

Auswirkungen von großflächigem Einzelhandel sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Diese genannten Auswirkungen sind in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1.200,0 m² überschreitet.

Diese Regel gilt jedoch nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bei mehr als 1.200,0 m² Geschossfläche nicht vorliegen.

Um diesen Nachweis einer sogenannten Atypik zu führen, hat der Antragsteller eine „Auswirkungsanalyse“ sowie eine „schalltechnische Untersuchung“ der Bauvoranfrage beigefügt.

Bei der grundsätzlichen Beurteilung der Zuordnung in einen großflächigen Einzelhandel mit der Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet müssen regionalplanerische Gesichtspunkte beachtet werden. Deshalb wird der beschriebene Sachverhalt vom Regierungspräsidium in enger Abstimmung mit dem Regionalverband geprüft.

Eine rechtliche Würdigung ist bis zur Erstellung dieser Vorlage noch nicht erfolgt.

Sollte das Regierungspräsidium der Auffassung sein, dass es sich bei vorliegendem Fall um eine atypische Fallgestaltung handelt, so wäre das Bauvorhaben im Gewerbegebiet „Schütte-Lanz“ zulässig.

Das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens entfielen damit, da keinerlei Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich wären.

Im anderen Fall wäre das Bauvorhaben im Gewerbegebiet grundsätzlich nicht zulässig.

Zu 2.

Die Frage ist nicht eindeutig gestellt, die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass angefragt wird, wie das Bauvorhaben umgesetzt werden kann, falls es in dieser Form im Gewerbegebiet nicht zulässig sein sollte.

Eine Möglichkeit bestünde in einer deutlichen Reduktion der Geschossfläche (nicht Lagerfläche) auf unter 1.200,0 m², womit eine Großflächigkeit des Betriebes nicht erreicht würde.

Eine weitere Möglichkeit bestünde in einer Änderung des Bebauungsplans im betreffenden Bereich mit einer Neufestsetzung in „Sonstige Sondergebiete“. Das wäre jedoch die alleinige hoheitliche Entscheidung des Gemeinderates.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck stellt das Bauvorhaben „Neubau eines Küchenfachmarkt mit Lager auf dem Grundstück Rennerswald 6-12“ vor und bittet die Fraktionen um eine Meinung zu der Bauvoranfrage. Er teilt mit, dass der Antragsteller Gutachten vorgelegt hat, die seitens der Fachbehörden überprüft werden müssen. Die Entscheidung hierzu trifft das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Ortsbaumeister Reiner Haas geht kurz auf die Thematik „Atypik“ ein, die der Antragsteller mit einer „Auswirkungsanalyse“ sowie einer „schalltechnischen Untersuchung“ zur Bauvoranfrage nachweisen möchte.

Gemeinderat Roland Schnepf sieht mit einem Küchenfachmarkt eine ernsthafte und auch nachteilige Beeinträchtigung für den bereits bestehenden Küchen-Einzelhandel auf Brühler und Schwetzingen Gemarkung, aber auch eine Konkurrenzbelebung.

Gemeinderat Hans Faulhaber spricht sich positiv für die Ansiedlung des Küchenfachmarktes aus.

Auch Gemeinderat Peter Frank sieht dies so, appelliert aber auch bei einer Umsetzung des Bauvorhabens an die Einbeziehung von Solarenergie, Regenwasser-Versickerung auf dem Grundstück etc.

Auch Gemeinderätin Heidi Sennwitz befürwortet die Bauvoranfrage und hofft neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch auf eine zügige Umsetzung im Gewerbegebiet.

TOP: 6 öffentlich
Umbau Katholischer Kindergarten St. Michael
- Vergabe der Schreiner- und Trockenbauarbeiten
2019-0137

Beschluss:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt stimmt der Beauftragung der Firma Malerbetrieb Barth GmbH aus Oftersheim für die Schreiner- und Trockenbauarbeiten in Höhe von 38.658,28 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2019 einstimmig den vorgeschlagenen Umbaumaßnahmen im Katholischen Kindergarten St. Michael zugestimmt.

Die notwendigen Schreiner- und Trockenbauarbeiten wurden beschränkt nach VOB ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 26.07.2019 lagen 3 Angebote mit folgenden geprüften Angebotssummen vor:

Malerbetrieb Barth GmbH, Oftersheim	38.658,28 €
Bieter 2	46.576,43 €
Bieter 3	49.098,01 €

Die Kostenschätzung des Architekten lag bei 42.500,00 €.

Die Firma Malerbetrieb Barth GmbH aus Oftersheim hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, ist leistungsfähig und zuverlässig, weshalb die Verwaltung vorschlägt, ihr den Auftrag für die Schreiner- und Trockenbauarbeiten in Höhe von 38.658,28 € zu erteilen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderätin Heidi Sennwitz begrüßt die schnelle Verwaltungsvorlage für die notwendigen Schreiner- und Trockenbauarbeiten im Katholischen Kindergarten St. Michael.

TOP: 7 öffentlich
Bonhoeffer Kindergarten - Vergabe der Stahlbauarbeiten für die Außentreppe
2019-0138

Beschluss:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt stimmt der Beauftragung der Firma Siegfried Heim GmbH für die Stahlbauarbeiten i.H.v. 67.383,87 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Der Dietrich-Bonhoeffer Verein e.V. betreibt im ehemaligen Sparkassengebäude „Am Schrankenbuckel 2“ im Erdgeschoss eine Kinderkrippe und im Obergeschoss eine Kindertagespflege „in anderen geeigneten Räumen“. Um auch im Dachgeschoss zusätzlich diese Betreuungsform anbieten zu können, ist die Errichtung einer Außentreppe notwendig, die für das Dach- und für das Obergeschoss als zweiter Rettungsweg dient. Die Stahlbauarbeiten wurden beschränkt nach VOB ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 29.07.2019 lag folgendes geprüftes Angebot vor.

Siegfried Heim GmbH, Reilingen

67.383,87 €

Die Kostenschätzung des Architekturbüros Gulba lag bei 71.400 €. Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Stahlbauarbeiten für die Außentreppe zum Angebotspreis von 67.383,87 € an die Firma Siegfried Heim GmbH aus Reilingen zu vergeben.

TOP: 8 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

8.1 Sperrzeit in der Gaststätte „Tropical“ in der Adlerstr. 4

Auf Anfrage der Gemeinderätin Claudia Stauffer in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 08.07.2019 verliert Bürgermeister Dr. Ralf Göck die Öffnungszeiten und die Sperrzeiten für den Außenbereich der Gaststätte „Tropical“ in der Adlerstr. 4. Diese belaufen sich bis 22.00 Uhr (sonntags bis donnerstags) und freitags bis 22.30 Uhr, samstags sogar bis 23.00 Uhr.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

9.1 Defekt an der Wasserleitung zum Gießen der Gräber auf dem Friedhof Rohrhof

Gemeinderat Hans Faulhaber berichtet, dass auf dem Friedhof in Rohrhof die Wasserstellen zum Gießen der Gräber defekt seien.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt hierauf mit, dass dies bekannt sei und die zur Reparatur notwendigen Ersatzteile zum Einbau bestellt seien.

9.2 Aufstellung einer Ruhebänk beim Bücherregal am Freibad Brühl

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt erneut nach dem Sachstand hinsichtlich der Aufstellung einer Ruhebänk beim Bücherregal am Freibad Brühl an.

9.3 Ausgeloste Personen für den „Runden Tisch“

Gemeinderätin Ulrike Grüning fragt an, welche Brühler Bürgerinnen und Bürger für den „Runden Tisch“ im Verfahren „Wohnen Am Schrankenbuckel“ ausgelost wurden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt hierzu mit, dass die ausgelosten Personen per E-Mail den Gemeinderäten noch bekanntgegeben werden.

9.4 Kunstrasen im „Sportpark Süd“

Gemeinderat Peter Frank bittet hinsichtlich des Kunstrasens im Sportpark Süd neue Überlegungen und Lösungswege anzustreben. Hintergrund hierzu bildet die Diskussion über das möglicherweise europaweite Verbot von Kunststoff-Granulat.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass die Diskussionen hierzu bereits angestoßen seien und ein Naturrasen wohl eine gute Option bilde.

9.5 „Gärtnerbetreutes Feld“ auf dem Friedhof Rohrhof

Gemeinderat Hans Hufnagel spricht die schon etwas längere Baustelle für die Erweiterung des „gärtnerbetreuten Feldes“ auf dem Friedhof in Rohrhof an und berichtet über herumliegende Steine und unfertige Arbeiten.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sichert eine Überprüfung der Angelegenheit und ein Nachfragen bei der beauftragten Firma (Brunner) zu.

TOP: 10 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

10.1 Aufstellung einer Ruhebänk beim Bücherregal am Freibad Brühl

Auf die heutige Anfrage von Gemeinderat Wolfram Gothe unter 9.2 stellen der anwesende Leiter des Freibads, Patrick Berndt und der Leiter des Bauhofs, Sascha Mayer klar, dass eine Ruhebänk beim Bücherregal am Freibad Brühl nicht erwünscht sei, weil man dadurch eine Versammlungsstätte von Jugendlichen wie auch Vandalismus und Ruhestörungen befürchte.